



Nummer: 2023/0631

Publikationsdatum: 27.09.2023, Ausgabe 39/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Erhöhung der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

### **Schaffhauserstrasse Halteverbot**

Jedes freiwillige Halten ist verboten:  
auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Bahnhalden- und der Felsenrainstrasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Schaffhauserstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.4.1970. Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Bahnhalden- und der Felsenrainstrasse, ausgenommen entlang der Liegenschaft Nr. 455. Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet (Längs- und Schrägparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem westlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir entlang dem Hause Nr. 455 (entspricht -4 Parkplätzen).*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften